

Ende des Vorbereitungsdienst – wie geht es weiter in den Sommerferien?

Informationen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes (Ende des Schuljahres) wird automatisch auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf beendet. Damit endet auch die Beihilfeberechtigung.

Da die Lehrerinnen- und Lehrereinstellung aber erst nach den Sommerferien erfolgt, wird jede Lehramtsanwärterin und jeder Lehramtsanwärter meist zumindest über den Zeitraum der Sommerferien arbeitslos. Wer bei der Lehrerinnen- und Lehrereinstellung nicht berücksichtigt wird, muss – sofern keine andere Beschäftigung möglich ist – vorübergehend mit weiterer Arbeitslosigkeit rechnen.

Da Sie im Vorbereitungsdienst in der Regel keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung bezahlt haben, besteht oftmals kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Möglich wäre, dass Sie Wohngeld oder Bürgergeld beantragen.

Krankenversicherung bei Arbeitslosigkeit nach dem Vorbereitungsdienst

Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet auch die Beihilfe, daher entsteht plötzlich eine Versicherungslücke von 50%. Außerdem beenden zahlreiche Versicherte nach dem Vorbereitungsdienst ihre Ausbildungstarife und stellen auf Normalversicherungstarife um.

Da in Deutschland eine Krankenversicherungspflicht besteht, ist eine Anschlussversicherung nach Wegfall der Beihilfe verpflichtend. Im Bürgergeld ist ein Krankenversicherungsbeitrag enthalten. Waren Sie vor dem Bürgergeldbezug in der privaten Krankenversicherung, so ist der vorübergehende Wechsel in den Basistarif zu empfehlen. Weitergehende Informationen erhalten Sie hier: [Merkblatt Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung \(§ 26 SGB II\) \(arbeitsagentur.de\)](#).

Soweit Sie keinen Anspruch auf Bürgergeld haben oder geltend machen, müssen Sie sich anderweitig um einen Krankenversicherungsschutz kümmern.

In manchen Fällen besteht die Möglichkeit, dass Sie zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und der Einstellung über die Familienversicherung der Eltern oder des Ehemannes oder der Ehefrau versichert werden. Dazu sollten Sie sich an die Gesetzliche Krankenversicherung Ihrer Eltern bzw. des Ehemannes oder der Ehefrau wenden.

Soweit Sie in den Sommerferien eine vorübergehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, besteht auch hierüber ein Krankenversicherungsschutz.

Krankenversicherung nach der Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg

Mit der Einstellung in den Schuldienst stellt sie wie bei der Einstellung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf wieder die Frage, welche Krankenversicherung Sie wählen.

1. Einstellung im Angestelltenverhältnis

Werden Sie im Rahmen eines Arbeitsvertrages als Lehrkraft angestellt, so sind Sie über diese Tätigkeit in einer gesetzlichen Krankenversicherung Ihrer Wahl versichert.

2. Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe

Für den Fall, dass Sie ins Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, können Sie erneut darüber entscheiden, ob Sie sich gesetzlich oder privat krankenversichern und ob für Sie eine pauschale Beihilfe in Frage kommt.

Wichtig ist auch hier, dass Sie einen Beitrags- und Leistungsvergleich vornehmen.

a) Die Private Krankenversicherung

Die Private Krankenversicherung (PKV) bietet einen Versicherungsschutz, der sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Versicherungsnehmer orientiert.

Die Private Krankenversicherung deckt die anfallenden Krankheitskosten entweder vollständig oder nur prozentual ab – wie z.B. bei Beamtinnen und Beamten erforderlich.

Beamte auf Probe erhalten mindestens 50% der Krankheitskosten über die Beihilfe des Landes ersetzt. Die anderen 50% müssen Sie durch die private Krankenversicherung abdecken, um einen umfassenden Versicherungsschutz im Krankheitsfall zu haben.

Der Krankenversicherungsbeitrag der PKV ist nicht vom Einkommen abhängig, sondern u.a. vom gewählten Leistungsumfang und vom versicherten Risiko.

Im Gegensatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) muss bei der Privaten Krankenversicherung jede einzelne Person, also auch die Ehefrau/der Ehemann und jedes Kind, getrennt versichert werden.

Die Risikoprüfung bei der Privaten Krankenversicherung

Neben dem gewählten Leistungsumfang hängt der Beitrag für eine Private Krankenversicherung auch vom Gesundheitszustand bei Antragstellung ab. Deshalb enthält ein Versicherungsantrag in der Regel einen Fragebogen, der Aufschluss über Erkrankungen, Unfallfolgen, Behinderungen, Größe, Gewicht, Operationen usw. geben soll. Bestehende Erkrankungen können zu Aufschlägen beim Beitrag (Risikozuschläge), Leistungsbegrenzungen oder sogar zur Antragsablehnung führen.

Wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller die Fragen vollständig und richtig beantwortet und seine Beiträge regelmäßig bezahlt, kann die Versicherung den Versicherungsvertrag später nicht kündigen.

Ist eine Erkrankung, deretwegen ein Risikozuschlag erhoben wurde, zu einem späteren Zeitpunkt vollkommen ausgeheilt, so kann eine Überprüfung des Zuschlags beantragt werden.

b) Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die GKV gewährt einen einkommensabhängigen Krankenversicherungsschutz.

Eine Beteiligung des Dienstherrn an den Versicherungsbeiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung kann im Beamtenverhältnis nur stattfinden, wenn eine pauschale Beihilfe besteht.

Innerhalb der GKV werden Ehegattinnen und Ehegatten sowie Kinder ohne oder mit nur geringen Einkünften kostenlos und mit vollem Leistungsumfang mitversichert.

c) Die pauschale Beihilfe

Bei der pauschalen Beihilfe beteiligt sich der Dienstherr an den Kosten der Krankenversicherung. Dies ist somit vergleichbar mit einem Arbeitgeberzuschuss bei Arbeitnehmern. Wenn Sie die pauschale Beihilfe in Anspruch nehmen möchte, müssen Sie sich entweder voll gesetzlich oder privat krankenversichern.

Die Erstattung der Leistungen erfolgt dann ausschließlich über die jeweilige Versicherung in Rahmen des jeweiligen Erstattungsrahmens. In der Folge sind keine Rechnungen oder Rezepte mehr bei der Beihilfe einzureichen. Eine Erstattung der Beihilfe findet bei Leistungen der Krankenversicherung nicht mehr statt. Empfehlenswert ist die pauschale Beihilfe für Beamte, die bei der Einstellung eine Vorerkrankung oder eine Behinderung haben, wegen derer der Versicherungstarif in der privaten Krankenversicherung aufgrund des Risikos verhältnismäßig hoch ist.

Die pauschale Beihilfe ist innerhalb einer Frist von 5 Monaten ab der Einstellung zu beantragen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d.h. ist sie vorbei, kann die pauschale Beihilfe nicht mehr beantragt werden.

Bei der pauschalen Beihilfe wird max. die Hälfte des jeweiligen privaten oder gesetzlichen Versicherungsbeitrags erstattet, maximal die Hälfte des Höchstbetrages der gesetzlichen Krankenversicherung, im Jahr 2024 sind das max. 421,77 € pro Monat.

Top-Serviceleistungen für VBE-Mitglieder zwischen Vorbereitungsdienst und Einstellung

Ein Vorteil der über den VBE-Wirtschaftsservice angebotenen Krankenversicherung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter: Bei Arbeitslosigkeit nach dem Vorbereitungsdienst kann der Versicherungsschutz angepasst und zum Ausbildungstarif bis zu weiteren 18 Monaten fortgesetzt werden!

Alle VBE- Mitglieder, die sich über den VBE-Wirtschaftsservice als Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter bei der DBV krankenversichert hatten, können nach dem Vorbereitungsdienst bei Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Leistung aus der Gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Krankheitskostenübernahme durch das Sozialamt, für eine Übergangszeit von bis zu weiteren 18 Monaten:

ihren bisherigen Anwärter-Krankenversicherungstarif (wegen der wegfallenden Beihilfe mit 50%) auf 100%ige Erstattungssätze ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeit umstellen und dies zu günstigen Tarifen für Personen in der Ausbildung!

Parallel zur Einstellung in den Schuldienst können alle über den VBE-Wirtschaftsservice für den Vorbereitungsdienst abgeschlossenen Krankenversicherungsverträge problemlos in einen Normalvertrag umgewandelt werden. Neuabschlüsse können auch nach dem Vorbereitungsdienst aufgenommen werden